

Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen

ÄKN • Ärztliche Stelle • Karl-Wiechert-Allee 18-22 • 30625 Hannover

Anforderungen der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen an die Kennzeichnung von Prüfkörperaufnahmen und Konstanzprüfungsdokumenten bei digitalen Röntengeräten

(Mit der Bitte um Weitergabe an die zuständigen Mitarbeiter/innen)

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstanzprüfungen gemäß § 116 StrlSchV ist es erforderlich, dass jedem Röntgengerät eine eindeutige Kennzeichnung im Radiologieinformationssystem (RIS) und im digitalen Bildarchiv (PACS) zugeordnet wird. Nach § 117 StrlSchV sind die Konstanzprüfungen außerdem unverzüglich aufzuzeichnen.

Eine adäquate Kennzeichnung von Prüfkörperaufnahmen funktioniert üblicherweise nur durch Vergabe eines fiktiven Patientennamens. Dabei muss insbesondere darauf geachtet werden, dass jedem Gerät **nur eine einzige, stets wiederkehrende Kennzeichnung** zugeordnet wird.

Diese (ein-)eindeutige Kennzeichnung eines Röntgen- und des jeweiligen Anwendungsgerätes muss sich in gleicher Schreibweise jeweils deutlich auf den Prüfkörperaufnahmen, den Konstanzprüfungsprotokollen sowie am Geräteordner (Röntgenanlagebuch) wiederfinden.

Die Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen empfiehlt deshalb, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich, für die Kennzeichnung der Prüfkörperaufnahmen als einheitlichen **Patienten-Nachnamen** die Abkürzung für Konstanzprüfung zu vergeben: „KP“. Dies gilt insbesondere für größere Institutionen (Krankenhäusern, Radiologiepraxen).
2. Für die Wahl des fiktiven **Vornamens** dieses "Patienten" (Gerätes) sollte eine eindeutige Kennzeichnung des Raumes, oder eine andere, für alle beteiligten Personen eindeutige Identifizierung des Gerätes erfolgen.

Beispiele für geeignete Nach- und Vornamen wären:

„KP, Raum1“,
„KP, Notaufnahme“,
„KP, Chir-Amb.“,
„KP, Gastro“,
„KP, OP 1“, oder "KP, SO 23“.

Hinweis:

Bei der Wahl der **richtigen Raum-Bezeichnung**, in dem das Röntgengerät steht, sollte das vor Ort tätige Personal befragt werden. In der Praxis ist es leider so, dass gelegentlich ein und dieselben Räume von verschiedenen Mitarbeitern unterschiedlich bezeichnet werden. Dies darf sich nicht negativ auf die oben genannte eindeutige Kennzeichnung auswirken. Falls die Kennzeichnung eines Raumes nicht eindeutig möglich ist, sollte ein anderer geeigneter, möglichst prägnanter Begriff für das Gerät gewählt werden.

3. Für die sichere Zuordnung des zum Röntgengerät angewählten Anwendungsgerätes und der jeweiligen Belichtungssteuerung empfiehlt die Ärztliche Stelle, diese mit Bindestrichen

dem ersten "Vornamen" hinzuzufügen. Dann ergeben sich z. B. die folgenden kompletten Patientennamen:

„**KP, Raum1-Bucky-BA**“ (für Belichtungsautomatik),
„**KP, Raum1-Bucky-FE**“ (für freie Einstellung),
„**KP, Raum1-RWG-BA**“ (für Rasterwandgerät mit Bel.-Automatik) oder
„**KP, Gastro-ZA**“ (für Zielaufnahmefunktion)

4. Alternativ zu Punkt 3 können die Kennzeichnungen für Anwendungsgerät und Belichtungssteuerung auch durch jeweilige **Bildbeschriftungen** in den Prüfkörperaufnahmen vorgenommen werden, so genannte Annotationen. Sicherer erscheint aber die feste Vergabe der Kennzeichnungen über die mit Bindestrich erweiterten "Vornamen".
5. Die Verwendung der Patientennamen für die Kennzeichnung der Röntgengeräte, Anwendungsgeräte und Belichtungssteuerung sollte jeweils möglichst exakt, gleichzeitig aber auch **einprägsam und kurz** sein. Für die Wahl von Nachnamen und Vornamen sollte dabei möglichst ein einheitliches Schema verwendet werden.
6. Exakt die gleiche Kennzeichnung wie bei den Prüfkörperaufnahmen sollte deutlich auch auf den jeweiligen **Konstanzprüfungsprotokollen** dokumentiert sein, möglichst in einem entsprechend mit Rahmen gekennzeichneten Feld. Dies ist die wichtigste Maßnahme zur Dokumentation der Konstanzprüfung und gewährleistet ein reibungsloses Qualitätsmanagement.
7. Zusätzlich sollte auf den Konstanzprüfungsprotokollen eine eindeutige technische Gerätekennzeichnung dokumentiert sein, z. B. eine einheitlich von der medizintechnischen Abteilung vergebene Geräte-ID. Sinnvoll für die Arbeit der Ärztlichen Stelle wäre es auch, auf den Konstanzprüfungsprotokollen die Nummern des 5-jährlich erstellten Prüfberichtes des Sachverständigen zu notieren (SV-Prüfbericht).